



Wettbestimmungen

1. Für alle Wettverträge gelten die nachstehenden Wettbestimmungen, die der Wettkunde spätestens mit Vertragsabschluss anerkennt.
2. An jeder Wette sind einerseits die Star Sportwetten GmbH als Buchmacher und andererseits der Wettkunde als Vertragsparteien beteiligt. Für Kinder und Jugendliche gilt ein absolutes Wettverbot. Das Wettereignis, auf dessen Eintritt gewettet werden kann, wird vom Buchmacher bestimmt.
3. Der Buchmacher hat die vorliegenden Wettbestimmungen entsprechend den Bestimmungen des anwendbaren Landesgesetzes kundgemacht.
4. Der Wettkunde erklärt
 - a) dass er mindestens 18 Jahre alt ist. Im Zweifelsfall ist der Buchmacher berechtigt eine Ausweiseleistung zu verlangen.
 - b) vom Ausgang des der jeweiligen Wette zugrunde liegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben.
 - c) dass die Mittel, mit denen er seinen Wetteinsatz bestreitet, aus keiner gesetzlich unerlaubten Handlung stammen und ihm zu seiner freien Verfügung stehen.
 - d) vor Aufnahme der Geschäftsverbindung zum Buchmacher die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig gelesen, verstanden und anerkannt zu haben. Für eine rechtswidrige Teilnahme nach den Heimatvorschriften des Kunden an etwaigen Wettverträgen übernimmt der Buchmacher keine Haftung.
5. Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es in seinem freien Ermessen, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.

6. Der Wettvertrag kommt durch Annahme eines Wettanbots zustande.
Für die Auslegung des Vertragsinhaltes sind die Aufzeichnungen des Buchmachers maßgebend. Im Falle der Ausfolgung eines Wettscheines akzeptiert der Wettkunde mit der unbeanstandeten Entgegennahme dieses Wettscheines dessen Richtigkeit. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Der Buchmacher ist berechtigt von sich aus – und zwar auch ohne dass die Voraussetzungen des § 871 ABGB vorliegen - Schreib-, Rechen-, Quoten oder sonstige Fehler jederzeit – auch nach Vertragsabschluss – zu berichtigen. Das Recht des Buchmachers auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums (§ 871 ABGB) bleibt davon unberührt.

Sollte sich nach Wettvertragsabschluss herausstellen, dass der Inhalt des Wettvertrages – aus welchem Grund auch immer – weder bestimmt noch bestimmbar ist, ist die Wette ungültig und der Wetteinsatz zurück zu bezahlen.

7. Es wird dem Kunden untersagt, Wetten auf Ereignisse zu platzieren, an denen er selbst und persönlich beteiligt ist. Des Weiteren ist untersagt, Wetten für Dritte, die an diesen Ereignissen persönlich beteiligt sind, abzugeben. Bei Verstoß behält sich der Buchmacher das Recht vor, die Wetten auch im Nachhinein zu stornieren, Auszahlungen zu verweigern bzw. geforderte Rückerstattungen einzubehalten. Es liegt nicht in der Verantwortung des Buchmachers darüber Kenntnis zu haben, ob der Kunde gegen diese Bestimmungen verstößt. Nach Kenntnisnahme ist der Buchmacher berechtigt, die Maßnahmen zu ergreifen.
8. Ein einseitiges Rücktrittsrecht des Wettkunden nach Abschluss des Wettvertrages ist ausgeschlossen.
9. Etwaige personenbezogene Daten werden nach Vorschrift der anzuwendenden Datenschutzgesetze verarbeitet. Der Buchmacher ist berechtigt, bei Verdacht des Wettbetrugs bzw. Manipulation persönliche Daten des Kunden an Behörden zur Klärung des Verdachtsmomentes weiterzugeben.
10. Hat der Buchmacher einen Wettschein ausgefolgt, so erfolgt die Auszahlung des Wettgewinnes ausnahmslos gegen Rückgabe des Original-Wettscheines. Den Buchmacher trifft für jedweden Verlust oder Beschädigung (Zerstörung) des Wettscheines keine wie immer geartete Haftung oder Zahlungsverpflichtung. Ihn trifft auch keine Verpflichtung, die Berechtigung des Wettscheininhabers zu überprüfen.
11. Werden Wettscheine nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem auf die Beendigung des Wettereignisses folgenden Tag vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung.

Der Buchmacher kann sich die Auszahlung des Wettgewinnes bis 45 Tage nach der Vorlage des Wettscheines vorbehalten.

In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinnes davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.

12. Dem Wettkunden ist es nicht gestattet, allfällige Forderungen gegen den Buchmacher aus Wettverträgen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten, zu verpfänden oder darüber in sonstiger Weise rechtsgeschäftlich zu verfügen oder mit derartigen Forderungen gegen Forderungen des Buchmachers aufzurechnen.
13. Mangels anders lautender zwingend zur Anwendung kommender Zuständigkeitsbestimmungen ist für alle Streitigkeiten aus dem Wettvertrag das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verwaltungszentrale des Buchmachers zuständig.
14. In nachstehenden Fällen ist die Wette ungültig bzw. gilt der Wettvertrag nachträglich als einvernehmlich aufgehoben und zwar mit der Rechtsfolge, dass der Wetteinsatz an den Wettkunden zurückzubezahlen ist:
 - a) Wenn das Wettereignis nicht wie im Quotenblatt angegeben stattfindet (z.B. vertauschtes Heimrecht, außer die Heimmannschaft übt – aus welchen Gründen auch immer – ihr Heimrecht auf einer fremden Sportanlage aus).
 - b) Wenn der Wettabschluss nach dem tatsächlichen Beginn des der Wette zugrundeliegenden Wettereignisses bzw. nicht entsprechend den Wettbestimmungen stattfindet. Dies gilt allerdings nicht für jene Wetten, die aufgrund ihrer Art vom Buchmacher laufend auch noch nach Beginn des Wettereignisses angeboten werden und als solche Wetten – die eben auch noch nach Beginn des Wettereignisses abgeschlossen werden können – gekennzeichnet sind, etwa zum Beispiel Langzeitwetten oder Livewetten.

Die vom Buchmacher bestimmte Zeit des Wettvertragsabschlusses ist für den Wettkunden verbindlich.

- c) Wenn ein Wettereignis abgesagt wird oder nicht stattfindet, es sei denn, daß
 - ca) zum Zeitpunkt der Absage bereits ein Ersatztermin für dieses Wettereignis feststeht, der innerhalb der folgenden zwei Kalendertage, gerechnet vom ursprünglich vorgesehen Beginn des Wettereignisses liegt, oder

cb) das Wettereignis im Rahmen einer sportlichen Turnierveranstaltung (z.B. Welt-, Europa- oder Staatsmeisterschaften, Olympiade, Tennisturnier etc.) nachgetragen wird.

d) Wenn das Wettereignis abgebrochen wird, ohne dass unmittelbar nach dem Abbruch eine offizielle Wertung erfolgt. Nachträgliche Änderungen des Klassemments (z.B. Entscheidungen „am grünen Tisch“) bleiben daher unberücksichtigt.

e) Wenn ein Tennisspiel durch w.o. beendet wird.

15. Für die Beurteilung des Wettausgangs gelten insbesondere folgende Regelungen:

a) Maßgeblich sind die unmittelbar nach Beendigung des Wettereignisses bekanntgegebenen Ergebnisse (z.B. Siegerehrung, sofern diese im unmittelbaren Anschluss an das Wettereignis stattfindet).

b) Bei Fußballspielen ist das Ergebnis nach 90 Minuten (reguläre Spielzeit), bei Eishockeyspielen nach 60 Minuten (reguläre Spielzeit) maßgebend. Etwaige Verlängerungen oder Elfmeterschießen usw. haben daher keinen Einfluss auf den Wettvertrag, außer die Vertragsteile haben davon Abweichendes durch Vermerk in den Aufzeichnungen des Buchmachers (z.B. Europacup – Aufstiegsquote) vereinbart.

c) Finden zwei oder mehrere Bewerbe der selben Art (z.B. zwei Riesenslaloms) an einem Ort statt, so gelten alle Wetten, die vor Beginn des ersten Ereignisses abgeschlossen wurden, nur für das erste Ereignis, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

16. Bei „toten Rennen“ (2 oder mehrere Gleichplatzierte) werden die Auszahlungen entsprechend geteilt (z.B.: Wetteinsatz 100, Quote auf den Sieger: 1,8, ergibt eine Wett auszahlung von 180, bei zwei Siegern beträgt die Auszahlung daher je 90, bei drei Siegern je 60). Nehmen an Wett ereignissen lediglich zwei Starter (Mannschaften) teil (z.B. Trainingsduell) und wird keine Unentschieden-Quote angeboten, werden im Falle von „toten Rennen“ die Auszahlungen nicht geteilt, sondern der gesamte Einsatz zurückbezahlt.

17. Findet das Wett ereignis nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Wettbestimmungen statt und tritt ein Teilnehmer oder eine Mannschaft zu diesem Ereignis nicht an, so bleibt der Wettvertrag aufrecht („play or pay“); dies bedeutet, dass eine auf einen Nichtteilnehmer oder auf eine nicht teilnehmende Mannschaft platzierte Wette als für den Kunden verloren gilt.

18. Werden mehrere Wettereignisse kombiniert („Kombinationswette“) gilt folgendes:
- a) Werden ein oder mehrere Ereignisse abgesagt, abgebrochen oder finden sie aus sonstigen Gründen nicht statt, ohne dass ein Nachtrag im Sinne des Punktes 12 c erfolgt bzw. ohne dass eine offizielle Wertung im Sinne des Punktes 12 d erfolgt, so wird (werden) diese(s) Wettereignis(se) mit der Quote 1,00 gewertet; das gilt auch für durch w.o. beendete Tennisspiele.
 - b) Werden alle Wettereignisse abgesagt, abgebrochen oder finden sie aus sonstigen Gründen nicht statt, ohne dass ein Nachtrag im Sinne des Punktes 12 c erfolgt, bzw. ohne dass eine offizielle Wertung im Sinne des Punktes 12 d erfolgt, dann wird der Wettvertrag rückwirkend aufgehoben und ist der Wetteinsatz zurückzuzahlen. Das gilt auch für durch w.o. beendete Tennisspiele.
 - c) Erfolgt der Vertragsabschluss erst nach dem Beginn eines oder mehrerer Ereignisse, gilt für diese Ereignisse die Quote 1,0; das gilt nicht für die im Punkt 12 b, 2. Satz angeführte Wetten. Erfolgt der Wettabschluss erst nach dem Beginn aller Ereignisse, dann gilt Punkt 12 b sinngemäß.
19. Gegenüber dem Buchmacher, sofern es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, können vom Kunden wegen verzögerter, fehlerhafter, manipulierter, oder missbräuchlicher Datenübertragung keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche wegen Systemausfällen. Grundsätzlich ist die Haftung des Buchmachers auf den Wetteinsatz/betrag oder die noch nicht ausbezahlten Gewinne beschränkt, abhängig davon, welcher Betrag höher ist.
20. Der Mindesteinsatz beträgt pro Wette € 2,-. Der Höchstgewinn pro Wette ist der 5000-fache Einsatz; der Höchstgewinn pro Wette beträgt € 25.000,-. Dieses Gewinnmaximum gilt auch, wenn aufgrund der Quoten ein höherer Gewinn möglich wäre.
21. Haftungen des Buchmachers für Übertragungs-, Eingabe- und/oder Auswertungsfehlern sind ausgeschlossen.
22. Die Star Sportwetten GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Angaben von Informationsdiensten, weder für die Vollständigkeit noch Richtigkeit. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr, was auch für Spielstände bei Livewetten gilt.
23. Die Star Sportwetten GmbH ist dazu berechtigt, Personen ohne Angaben von Gründen den Zutritt zu den Lokalitäten zu verweigern.

24. Jugendliche unter 18 Jahren haben bei Star Sportwetten keinen Zugang zu den Wettannahmestellen und auch keine Möglichkeit Wetten abzugeben. Daher sind unsere Mitarbeiter jederzeit berechtigt, Ausweiskontrollen durchzuführen, wenn das äußere Erscheinungsbild auf Minderjährigkeit hinweist. Sollte eine Ausweiskontrolle nicht möglich sein oder verweigert werden, so kommt es unverzüglich zum Lokalverweis.
25. Gemäß den Datenschutzrichtlinien und/oder dem geltenden Geldwäschegesetz ist das Wettunternehmen jederzeit berechtigt, sich vom Kunden einen Lichtbildausweis zeigen zu lassen.
26. Jeder Wettkunde kann sich von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen. Die Selbstsperrung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen. Der Kunde stimmt zu, dass seine Daten dokumentiert werden. Das Wettunternehmen behält sich das Recht vor, einen Wettkunden ohne Angaben von Gründen von der Teilnahme an einer Wette auszuschließen und eine Spielsperre zu verhängen.
27. Wetten kann süchtig machen! Anzeichen dafür sind immer größer werdende Einsätze sowie ein immer riskanteres Spiel. Es führt zu Konzentrationsschwächen, zu Schlafstörungen und Wutausbrüchen, zum Rückzug aus dem sozialen Umfeld bis hin zum finanziellen Ruin. Es besteht die Möglichkeit Kontakt mit unseren bestens geschulten Mitarbeitern aufzunehmen und dementsprechende Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen.
28. Gerichtsstand: Landesgericht Innsbruck, Österreich.

Bestimmungen nach dem Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz

§8b Bei Wetten, deren Wetteinsatz € 50,- übersteigt, ist die Identifikation des Wettkunden zu überprüfen.

Jeder Wettkunde kann sich von der Teilnahme an einer Wette, deren Wetteinsatz € 50,- übersteigt, selbst sperren lassen. Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen und kann frühestens nach 2 Jahren und nur auf schriftliches Verlangen der gesperrten Person aufgehoben werden.

§8c Bei Wetten, deren Wetteinsatz € 500,- übersteigt, ist die Identifikation des Wettkunden mittels amtlichen Lichtbildausweises festzuhalten.

Übersteigt die Summe mehrerer Wetteinsätze oder die auszuzahlende Gewinnsumme den Betrag von € 2.000,-, ist wiederum die Identifikation des Wettkunden mittels amtlichen Lichtbildausweises festzuhalten.

Bestimmungen nach dem Oberösterreichischen Wettgesetz

Gemäß dem Oberösterreichischen Wettgesetz dürfen maximal 10 Wettereignisse miteinander kombiniert werden. Der Mindesteinsatz beträgt € 2,- pro Wette, der Maximaleinsatz beträgt € 70,- pro Wette. Höchstgewinn pro Wette ist der 5000-fache Einsatz; der Höchstgewinn pro Wette beträgt € 25.000,-. Dieses Gewinnmaximum gilt auch, wenn aufgrund der Quoten ein höherer Gewinn möglich wäre.

Zum Schutz der Wettkunden ist der Wetteinsatz pro Wettabschluss auf maximal € 70,- limitiert, unabhängig davon, ob die Wette am Wettannahmepult oder an einem Wettterminal abgegeben wird. Gemäß den Datenschutzrichtlinien und/oder dem geltenden Geldwäschegesetz ist das Wettunternehmen jederzeit berechtigt, sich vom Kunden einen Lichtbildausweis zeigen zu lassen. Auch bei Gewinnauszahlungen über € 2.000,- muss auf Verlangen ein Lichtbildausweis vorgezeigt werden und der Kunde stimmt zu, dass seine Daten dokumentiert werden.

Jeder Wettkunde kann sich von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen. Die Selbstsperrung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen. Der Kunde stimmt zu, dass seine Daten dokumentiert werden. Die Dauer der Wertsperre kann variieren und kann nach einem persönlichen Gespräch und etwaigen Bonitätsnachweis wieder aufgehoben werden. Das Wettunternehmen behält sich das Recht vor, einen Wettkunden ohne Angaben von Gründen von der Teilnahme an einer Wette auszuschließen und eine Spielsperre zu verhängen. Eine solche Fremdsperre beträgt mindestens 3 Monate und kann nur nach schriftlichem Antrag, ausführlichen Gesprächen und etwaigem Bonitätsnachweis durch die Geschäftsführung am Hauptsitz des Unternehmens in Völs aufgehoben werden.

Wetten kann süchtig machen! Anzeichen dafür sind immer größer werdende Einsätze sowie ein immer riskanteres Spiel. Es führt zu Konzentrationsschwächen, zu Schlafstörungen und Wutausbrüchen, zum Rückzug aus dem sozialen Umfeld bis hin zum finanziellen Ruin. Es besteht die Möglichkeit Kontakt mit unseren bestens geschulten Mitarbeitern aufzunehmen und dementsprechende Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen.

Gemäß § 9 des Oberösterreichischen Wettgesetzes dürfen Wetten auf folgende Ereignisse nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden: die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen, oder die nach allgemeinem sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzt, oder durch die Menschen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

Bestimmungen nach dem Wiener Wettgesetz

Folgende Wettarten werden von der Star Sportwetten GmbH angeboten:

Einzelwette:

Bei der Einzelwette wird das Eintreffen eines einzigen Ereignisses hervorgesagt. Es wird z.B. auf den Ausgang eines Fußballspiels gewettet. Der mögliche Gewinn wird durch das Multiplizieren des Wetteinsatzes mit der Wettquote errechnet (Gewinnmaximum € 25.000,- vgl. Pkt. 20).

Kombinationswette:

Bei Kombinationswetten können unterschiedliche Ereignisse zu einer einzelnen Wette zusammengefasst werden. Beim Abschluss einer Kombinationswette über einen Wettterminal oder direkt an einem Wetschalter können max. 10 Wetten zusammengefasst werden. Die Gesamtquote errechnet sich durch die Multiplikation der einzelnen Wettquoten. Der mögliche Gewinn ergibt sich durch die Multiplikation der Gesamtquote mit dem Wetteinsatz (Gewinnmaximum € 25.000,- vgl. Pkt. 20). Um eine Kombinationswette zu gewinnen, müssen alle getippten Wettereignisse eintreffen.

Systemwette:

Die Systemwette ist eine erweiterte Form der Kombinationswette, bei der nicht unbedingt alle vorausgesagten und getippten Ereignisse eintreffen müssen, um einen Gewinn zu erzielen. Mit dem Abschluss einer einzigen Systemwette spielen Sie mehrere Tipps bzw. Tippkombinationen. Beim System 2 aus 3 setzen Sie auf alle möglichen 2er-Kombinationen aus 3 Tipps. Dies bedeutet, dass von den 3 ausgewählten Ereignissen mindestens 2 eintreffen müssen, um einen Gewinn zu erzielen. Insgesamt ergeben sich 3 unterschiedliche 2er-Kombinationen. Der Gesamtwetteinsatz wird somit durch die 3 Möglichkeiten dividiert, wodurch sich dann der jeweilige Einsatz pro Kombination ergibt. Sollten jedoch nur 2 Wettereignisse richtig vorhergesagt werden, dann müssen die Quoten der richtigen Tipps miteinander und mit dem Einsatz pro Kombination multipliziert werden. Sollte nur ein Tipp richtig sein, gilt die Wette als verloren. (Gewinnmaximum € 25.000,- vgl. Pkt. 20).

Livewetten:

Unter einer Livewette versteht man die Möglichkeit auf ein bereits laufendes Ereignis zu tippen. Je nach aktuellem Spielstand bzw. Spielverlauf variieren die einzelnen Quoten. Livewetten dürfen nur auf das Endergebnis abgegeben werden.

Wetten kann süchtig machen! Anzeichen dafür sind immer größer werdende Einsätze sowie ein immer riskanteres Wettverhalten. Es führt zu Konzentrationsschwächen, zu Schlafstörungen und Wutausbrüchen, zum Rückzug aus dem sozialen Umfeld bis hin zum finanziellen Ruin.

Es besteht die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen in geeigneten Einrichtungen sowie die Möglichkeit der Selbstsperre. Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Wettunternehmen und ist ab ihrem Einlangen unwiderruflich. Eine solche Selbstsperre kann auch direkt an die zuständige Behörde MA 36 gesendet werden. Eine Aufhebung ist auf Verlangen der gesperrten Person frühestens nach 2 Jahren durch die Behörde möglich.

Sollte sich jemand wettsuchtgefährdet fühlen, kann er sich gerne an eine Beratungsstelle seines Vertrauens wenden. Gerne kann auch Hilfestellung bei einem der folgenden Institute erhalten werden:

- Institut Glücksspiel und Abhängigkeit
Emil-Kofler-Gasse 2
5020 Salzburg
Telefon: 0662/874030
E-Mail: office@game-over.at
Internet: www.game-over.at

- Ambulante Behandlungseinrichtung Spielsuchthilfe
Siebenbrunnengasse 21/DG
1050 Wien
Telefon: 01/544 13 57
E-Mail: therapie@spielsuchthilfe.at
Internet: www.spielsuchthilfe.at

- SHG Anonyme Spieler - W. Gizicki
Rudolf-Zeller-Gasse 69/Stg. 8/Tür 10
1230 Wien
Telefon: 0660/123 66 74
E-Mail: shg@anonyme-spieler.at
Internet: www.anonyme-spieler.at

Weitere Adressen liegen in allen Wettlokalen zur Einsichtnahme auf.

Die Öffnungszeiten sind abhängig vom jeweiligen Standort und sind verbindlich an den Eingangstüren angebracht. Außer bei internationalen Sportereignissen ist der Betrieb ausschließlich zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr erlaubt.